

## Baugesuch für Kleinbauten und Fahrnisbauten

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBV §92).

Eingang

RBU.....

|                                  |                    |               |
|----------------------------------|--------------------|---------------|
| <b>Standort des Bauvorhabens</b> | Strasse + Nr.      | _____         |
|                                  | Parzellen-Nr./Zone | _____ / _____ |
| <b>Gesuchsteller</b>             | Name               | _____         |
|                                  | Adresse            | _____         |
|                                  | Telefon-Nr.        | _____         |
| Eigentümer der Parzelle          | Name               | _____         |
|                                  | Adresse            | _____         |

### Beschreibung des Projektes:

Zweck: \_\_\_\_\_

Konstruktion / Baumaterial: \_\_\_\_\_

Bedachungsmaterial / Farbe: \_\_\_\_\_

Abmessungen: Breite x Länge: \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m = \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> / max Höhe \_\_\_\_\_ m

Dauer bei Fahrnisbauten vom: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen - **im Doppel** - an die Gemeindeverwaltung, Abt. Raumplanung, Bau und Umwelt, Domplatz 8, 4144 Arlesheim einzureichen.

- Situationsplan mit eingetragenem und vermasstem Standort
- Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenem Abmessungen und/oder Ausschnitte aus Prospektunterlagen
- Unterschriften:** (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich!)
- Bei Unterschreitung der minimalen Grenzabstände schriftliche Zustimmung des Nachbarn

GesuchstellerIn: Ort / Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

ParzelleneigentümerIn: Ort / Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Bewilligung:

Das Kleinbaugesuch wird vorbehaltlich privater Rechte  bewilligt  nicht bewilligt

Arlesheim, \_\_\_\_\_

Gemeinderat Arlesheim

Präsident:

Leiter Gemeindeverwaltung:

### Beilagen:

- Erwähnte Unterlagen (1-fach  
**Siehe Bestimmungen Rückseite!**

M. Eigenmann

Th. Rudin

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches, kann innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der kantonalen Baurekurskommission, begründete Beschwerde erhoben werden.

---

## Auszug aus dem Raumplanungs- und Baugesetz und der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz

### I. Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken

#### § 90 Grenzabstände

1. Der Grenzabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen Fassadenaussenfläche und Grundstücksgrenze.
2. Fassaden mit oder ohne Öffnung müssen entsprechend ihrer Länge und Geschosszahl folgende Grenzabstände gegenüber Nachbargrundstücken einhalten:

| Fassadenlänge |          | Geschosszahl |     |     |     |     |
|---------------|----------|--------------|-----|-----|-----|-----|
|               |          | 1            | 2   | 3   | 4   | 5   |
| bis           | 6 m      | 2,0          | 2,5 | 3,0 | 3,5 | 4,0 |
| über          | 6 m-12 m | 2,5          | 3,0 | 4,0 | 5,0 | 6,0 |

### IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

#### § 92 Zuständigkeit

1. Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:
  - a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m<sup>2</sup> Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
  - b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
  - c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
  - d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
  - e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
  - f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
  - g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.
2. Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

---

### V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

#### § 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

1. Keiner Baubewilligung bedürfen:
  - a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
  - b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
  - c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
  - d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
  - e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
  - f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
  - g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
  - h. Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.
2. Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen empfehlen wir, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen.  
Die Orientierung der Nachbarschaft ist Sache der Bauherrschaft und in jedem Fall verbindlich!